



Bezirkshauptmannschaft Schärding
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13
4780 Schärding

Bearbeiter/-in: Tanja Plasser, BSc.
Tel: (+43 732) 77 20-14587
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 21.12.2022

Marktgemeinde Andorf
Ufersicherung am Raab-Bach
auf den Gst. Nr. 3031 und 3010,
KG Schulleredt;
Ansuchen um wr. Bewilligung

zu BHSDWA-2022-722173/4-PaT vom 14.09.2022

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Biologie

Die Marktgemeinde Andorf beantragt unter Vorlage von Projektunterlagen, datiert mit 08.09.2022, die Ufersicherung am Raab-Bach auf den Gst. Nr. 3031 und 3010, KG Schulleredt.

Bei der regulierten Raab sind die beidseitigen Ufer auf einer Länge von etwa 4-5 m angebrochen. Um den Gehweg sowie das landwirtschaftlich genutzte Grundstück von Herrn Lechner zu schützen, sollen die Uferanbrüche mit Wasserbausteinen gesichert werden. Es ist beabsichtigt, die Uferanbrüche zu belassen und in diesem Bereich Störsteine sowie Wurzelstücke einzubauen. Weiters soll ein Kolk hergestellt werden. Die Uferböschungen ober- und unterhalb des Sanierungsbereiches werden an die bestehende Böschung der regulierten Raab angepasst. Nach Baufertigstellung sollen oberhalb der Steinschichtung Wurzelstöcke und Astpackungen zur Sicherung der Böschung eingebaut und mit Erdmaterial überschüttet werden.

Das Projektgebiet befindet sich bei Fluss-km 2,58 der Raab und liegt lt. Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021) im Detailwasserkörper mit der Nummer 302950083. Der Gesamtzustand ist als "unbefriedigend" eingestuft.

Im Projektbereich wird die Raab hinsichtlich der Fließgewässer-Bioregion dem Bayrisch-Österreichischem Alpenvorland und hinsichtlich der Fischregion dem "Hyporhithral klein" zugeordnet. Dementsprechend sind Bachforelle, Bachschmerle und Koppe als Leitarten und Aitel, Elritze, Gründling und Neunauge als typische Begleitarten zu nennen.

Aus fachlicher Sicht entsprechen die vorgelegten Unterlagen dem § 103 Abs. 1 WRG 1959 und reichen für eine fachliche Beurteilung aus, wobei darauf hingewiesen wird, dass kein Lokalaugenschein stattgefunden hat.

Bei projektgemäßer Umsetzung der beantragten Maßnahme zum Schutz des Gehweges sowie des Grundstückes von Herrn _____ ist eine über den unmittelbaren lokalen Bereich hinausgehende Beeinträchtigung der gewässerökologischen Verhältnisse bzw. eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands des ggst. Gerinnes nicht ableitbar. **Das beantragte Vorhaben erscheint mit den im § 104 lit. a – i WRG 1959 enthaltenen Gesichtspunkten, gewässerökologische Belange betreffend, vereinbar.**

Bei Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung wird aus fachlicher Sicht zum Schutz des Gewässers die Vorschreibung nachstehender Auflagen vorgeschlagen:

1. Zur Sicherstellung der größtmöglichen naturnahen Ausführung im Detail sind die Baumaßnahmen unter Aufsicht einer auf dem Gebiet des naturnahen Wasserbaus erfahrenen Person oder Stelle durchzuführen. Sämtliche Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit dieser Person oder Stelle durchzuführen. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Baubeginn) schriftlich anzuzeigen
2. Die wasserbautechnischen Sicherungsmaßnahmen sind auf das beantragte bzw. unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Steinsicherungen sind möglichst rau und unregelmäßig mit vor- und zurückspringenden Steinen, welche zueinander um ca. 10-20 cm versetzt anzuordnen sind, zu verlegen.
3. Der vorhandene Bewuchs ist zu schonen. Im Zuge der Bauarbeiten allenfalls entfernter oder beschädigter Uferbewuchs ist nach Beendigung der Bauarbeiten durch standorttypische Laubgehölze zu ersetzen.
4. Sämtliche Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Gewässers, d.h. soweit wie möglich im Trockenen durchzuführen. Durch entsprechende Arbeitsweisen ist sicherzustellen, dass Wassertrübungen weitestgehend vermieden werden.
5. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden oder organismenschädigenden Stoffe oder Flüssigkeiten wie Mineralöle, Schmier- und Antriebsstoffe von Baumaschinen, Hydrauliköle, Zementwässer, Bauzuschlagstoffe, etc. in das Gewässer gelangen.
6. Baumaschinen und Geräte sind so zu bedienen, warten und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers oder des Untergrundes erfolgt.
7. Verwendete Baugeräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden.
8. Der Fischereiberechtigte ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten nachweislich zu verständigen.
9. Für die wasserrechtliche Überprüfung ist ein Bericht vorzulegen, in dem die tatsächlich zur Ausführung gelangten Maßnahmen darzulegen sind und darauf einzugehen ist, ob bzw. inwieweit das Vorhaben in gewässerökologischer Hinsicht projekt- und bescheidgemäß ausgeführt worden ist. Weiters hat der Bericht eine aussagekräftige Fotodokumentation zu enthalten.

Die Teilnahme der Amtssachverständigen für Biologie bei der mündlichen wr. Bewilligungsverhandlung erscheint nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

Tanja Plasser, BSc.